

BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE DIEMELSEE,

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII/3 „Am Brink“, OT Wirmighausen

Bebauungsplan nach § 13b BauGB - Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelsee und Lichtenfels, den 15.02.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft	12.01.2021
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz	12.01.2020
Fachdienst 6.2 Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	07.01.2021
AVACON Netz GmbH	09.12.2020
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	16.12.2020
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen	15.12.2020
Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen	15.12.2020
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 - Regionalplanung Siedlungswesen	13.01.2021
Dezernat 27.1 – Naturschutz, Landschaftsplanung	18.01.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

	Mit Schreiben vom
Amt für Bodenmanagement Korbach	21.12.2020
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.12.2020
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	12.01.2021
Deutscher Wetterdienst	14.12.2020
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	17.12.2020
EFW - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH - FÖ	09.12.2020
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	13.01.2021
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBiH) – Niederlassung Nord	18.12.2020
Polizeipräsidium Nordhessen	11.12.2020
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	17.12.2020
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe	21.12.2020
Dezernat 34 - Bergaufsicht	05.01.2021
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG	11.01.2021
Zweckverband Naturpark Diemelsee	08.12.2020

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Fachdienst 2.2 Umwelt - Dorf- und Regionalentwicklung
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Bischöfliches Generalvikariat Fulda
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Post – Niederlassung Brief
Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest
Direktion Bundesbereitschaftspolizei
Evangelische Kirche Kurhessen-Waldeck
Handelsverband Hessen e.V.
Hessisch- Waldeckischer Gebirgs- und Heimatverein e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessischer Rundfunk
Kirchenkreisamt
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Netcom Kassel - Trassenauskunft
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.1 - Bauleitplanung
Dezernat 22 - Verkehrs
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe
Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Avacon Netz GmbH vom 09.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

eMail

Betreff: nicht Betroffenheit_BP Nr. XIII/3 "Am Brink" Wirmighausen 09.12.2020 08:29:15
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de" <s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von: fremdplanung@avacon.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Anschreiben.pdf 521.430 Bytes 09.12.2020 08:29:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit

BP Nr. XIII/3 "Am Brink" Wirmighausen

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH



1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Avacon Netz GmbH vom 09.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

eMail

Betreff: nicht Betroffenheit_BP Nr. XIII/3 "Am Brink" Wirmighausen 09.12.2020 08:29:15
An: "s.butterweck@planungsbuero-bioline.de" <s.butterweck@planungsbuero-bioline.de>
Von: fremdplanung@avacon.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1
Anschreiben.pdf 521.430 Bytes 09.12.2020 08:29:09

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG

Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit

BP Nr. XIII/3 "Am Brink" Wirmighausen

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH



1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH



EWF Postfach 17 09 · 34487 Korbach
Planungsbüro Bioline
Abt. Bauleitplanung
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels



BB1_P_Erl/de
Robert Erlemann
Telefon: 05691 8979-28
E-Mail: robert.erlemann@ewf.de

16. Dezember 2020

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee
Aufstellung Bebauungsplan Nr. XIII/3 „Am Brink“ Gemarkung Wirmighausen
Ihr Schreiben vom 04.12.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplans haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

In dem Gebiet befinden sich bisher keine Stromversorgungsleitungen. Eine Netzanbindung an unsere vorhandene Trafostation „Brink“ erfolgt im Zuge der allgemeinen Erschließung.

Leitungsführungen sind vorrangig in den künftigen Straßen- und Gehwegen vorgesehen. Dafür wird ein freier Trassenraum von 0,6 m Breite für die EWF benötigt. Im Trassenbereich ist eine spätere Überpflanzung mit Bäumen nicht zulässig. Wir bitten dies bei der weiteren Straßen- und Ausbauplanung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

i.H. Erlemann *i.H. [Signature]*

Anlage

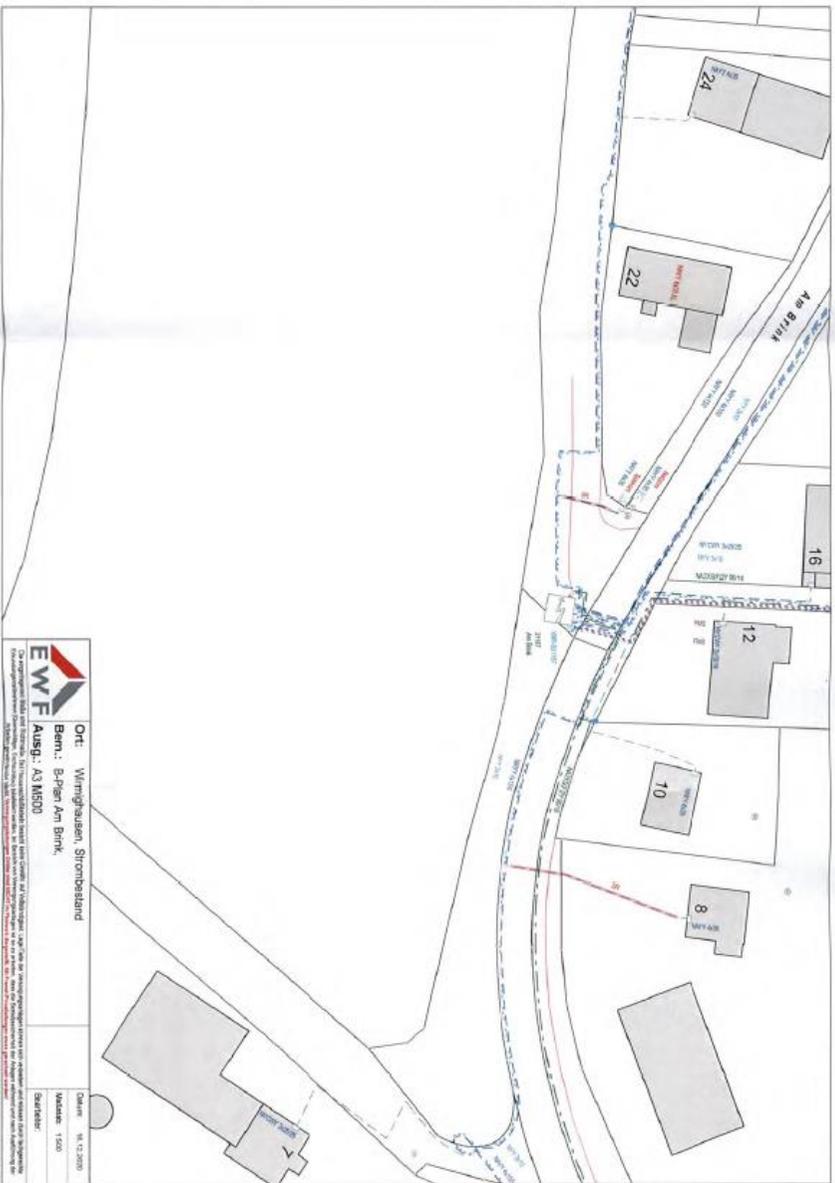
Energie Waldeck-Frankenberg GmbH vom 16.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussagen werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Eine Festsetzung zur Festlegung von Trassenräumen kann nicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Die Informationen werden auf der Ebene der Detailplanung zur Straßen- und Ausbauplanung berücksichtigt.



2. Die Sichtdreiecke von den Gemeindestraßenanschlüssen zur Kreisstraße sind gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt-2006, Fassung 2008) einzuhalten und dauerhaft freizuhalten. Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden. Als Anfahrtsicht wird die Sicht bezeichnet, die ein Kraftfahrer haben muss, der mit einem Abstand von 3,00 m gemessen vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße wartet. Die Schenkellänge der Sichtfelder beträgt 70 m. Die Sichtdreiecke sind im Bebauungsplan darzustellen.
3. Für Erschließungsmaßnahmen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Bad Arolsen durchzuführen. Bei Inanspruchnahme des Straßengrundstücks ist im Vorfeld ein Nutzungsantrag bei Hessen Mobil Bad Arolsen zu stellen.
4. Das Flurstück 325/24 ist teilweise als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Hier ist Hessen Mobil eine Detailplanung vorzulegen, aus der hervorgeht, ob diese Verkehrsfläche eine Zweckbestimmung z. B. Gehweg hat. Die Detailplanung ist mit Hessen Mobil abzustimmen.
5. Der Zufahrtbereich des neuen Gemeindestraßenanschlusses (Flurstück 43/3) wurde aufgeweitet dargestellt, um Baurecht für den verkehrsgerechten Anschluss an die Kreisstraße zu schaffen. Die Gemeindestraße ist verkehrsgerecht an die Kreisstraße anzuschließen. Im Einmündungsbereich muss Begegnungsverkehr (3 achsiges Müllfahrzeug / PKW) möglich sein. Die Gegenfahrspur darf nicht in Anspruch genommen werden. Der neue Gemeindestraßenanschluss ist hinsichtlich der planerischen Details mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen abzustimmen. Anhand der geprüften Unterlagen wird der neue Gemeindestraßenanschluss hergestellt. Zu gegebener Zeit werden die Einzelheiten in einer noch aufzustellenden Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Detailplanung ist vor Beginn der Baumaßnahme (Erschließung) zu klären.
6. Der vorhandene Gemeindestraßenanschluss "Am Brink" ist hinsichtlich der Dimensionierung zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:
7. 1. Von der Kreisstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder

2. **Der Anregung wird entsprochen. Die Sichtfenster sind darzustellen und folgende textlichen Festsetzung zu ergänzen:**
„Im Bereich der Sichtdreiecke müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.“
3. **Die Aussage wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.**
4. **Der Anregung wird entsprochen.**
Erläuterung:
Bei Festlegung handelt es sich um die Sicherung des Bestands. Die bei der Verwaltungsvereinbarung vorzulegenden Pläne werden die Sicherung des Bestands darstellen.
5. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**
6. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**
7. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

anteilige Kosten hierfür werden durch die Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Gemeindevertretung und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

8.

8. **Der Anregung wird entsprochen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Kopie des veröffentlichten Plans dem Straßenbaulastträger zuzusenden.**



**LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landesverband Hessen - Hebelstraße 6 - 60333 Frankfurt am Main

Planungsbüro BIOLINE
als Vertreter der Gemeinde Diemelsee
Orketalstraße 9

35104 LICHTENFELS

Mas-Wilmer-Haus
Hebelstraße 6
60333 Frankfurt am Main
Telefon: 069 444049
Telefax: 069 431455
E-Mail: info@lvjh.de

15. Dezember 2020
Dr. W./de



**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur**

Aufstellung des Bebauungsplanes XIII/3 „Am Brink“, Gemarkung Wirmighausen, Flur 6,
Flurstücke 16 (tlw.), 16/1, 16/2, 40/3 (tlw.), und 43/3 (tlw.) sowie Flur 1, Flurstück 325/24
nach § 13b BauGB

Ihr Schreiben vom 04. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter den Bedingungen, dass

- 1) Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende
Bebauungspläne einbezogen und
- 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder
sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung
gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem
Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen
Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen
anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche
bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland
auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

1.

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen vom 15.12.2020

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

- 2 -

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND DER JÜDISCHEN
GEMEINDEN IN HESSEN


(Prof. Dr. K. Werner)

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee



REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL
STADT KASSEL

Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 b-20021
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Niklas
Durchwahl 0561 106-3114
Fax 0611 32764-1642
E-Mail gudrun.niklas@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 4.12.2020
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 13.01.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Wirmighausen;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XIII/3 „Am Brink“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1.

Mit der vorgelegten Planung soll am Ortsrand eine ca. 0,8 ha große Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist die Fläche überwiegend als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Der westlichste Teil des Plangebietes (knapp 0,1 ha) ist im RPN als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt, da er in einem Avifaunistischen Schwerpunktraum liegt. Aufgrund der Großräumigkeit des Avifaunistischen Schwerpunktraumes und der Kleinflächigkeit des betroffenen Teils des Plangebietes bestehen in Bezug auf diesen Belang keine Bedenken gegen die Planung. Die naturschutzfachlichen Belange sind jedoch mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erörtern.

2.

Die Inanspruchnahme der Fläche für Wohnbauzwecke wurde in einer gemeinsamen Besprechung am 2.07.2019 erörtert. In diesem Gespräch wurde seitens der Regionalplanung darauf hingewiesen, dass die Anfrage zwar nachvollziehbar ist, aber mit Hinweis auf die verfügbaren und bislang nicht in Anspruch genommenen Flächen ein Aufhebungsverfahren bzw. eine Flächennutzungsplanänderung für die Fläche „Am Rickelscheid“ durchzuführen sei. Da damals schon die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB anvisiert

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.2 - Regionalplanung, Siedlungswesen vom 13.01.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

2. Der Anregung wird entsprochen.

Erläuterung:

Die Darstellung der Flächen im Bereich „Am Rickelscheid“ als Wohnbauflächen sind durch ein Bauleitplanverfahren zurückzunehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „XIII/3 Am Brink“ durch Beschlussfassung den Willen zu bekunden, das Baufläche auf der Ebene der vorbereitenden Planung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.

wurde, sollten zusammen mit den Unterlagen der Bebauungsplanaufstellung mindest. entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretung zur Rücknahme der Fläche „Am Rickelscheid“ vorgelegt werden. Entsprechende Unterlagen liegen der Planung nicht bei.

Um Ihre Planung an die Ziele der Raumordnung § 1 (4) BauGB anzupassen, halte ich es daher für erforderlich, dass Sie im Zuge der Abwägung dieser Stellungnahme einen Beschluss fassen bei der nächsten kommenden Flächennutzungsplanänderung bzw.-neuaufstellung die Wohnbaufläche „Am Rickelscheid“ um mindest. 0,8 ha zurückzunehmen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Da Sie in der Planbegründung sogar darlegen, dass Sie auf diese Fläche langfristig nicht zugreifen wollen, wäre die Rücknahme der kompletten Fläche angezeigt.

3.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Niklas

3. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1**

34519 Diemelsee-Adorf



ORTELSTRASSE 9
34119 KASSEL · BADENWÜRTTEMBERG
TEL 0561/22010 FAX 0561-22011
Geschäftszeichen RPKS-27-46b 0225/6-2017/3
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Herr Schmidtke
Durchwahl 0561 106-2154
Fax +49 (611) 327640062
E-Mail sebastian.schmidtke@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 04.12.2020
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 18.01.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Wirmighausen - Bebauungsplan Nr. XIII/3 „Am Brink“

Hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Beteiligung als TOB gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII/3 „Am Brink“ nicht berührt.

Alle übrigen Naturschutzbelange werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:

2. - Auswirkungen der Planung -
Aus den eingereichten Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Durch den Bebauungsplan werden Teile eines, gemäß hessischer Biotopkartierung als „Gehölz trockener bis frischer Standorte“ eingestuft, Gehölzstreifens überplant. Dies ist ein potentieller Lebensraum der streng geschützten Art Haselmaus, welche in dieser Region nachweislich vorkommt.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 27.1 – Naturschutz, Landschaftsplanung vom 18.01.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

2. **Der Anregung beziehungsweise dem Hinweis wird entsprochen.**

Erläuterung:

Dem Hinweis wurde im Rahmen einer zusätzlichen Begehung am 02.02.2021 nachgegangen. Dabei wurde überprüft, ob die Gehölze einen potenziellen Lebensraum für die streng geschützte Haselmaus darstellen. Wenngleich Sträucher wie Hasel, Weißdorn oder Schlehe ein Nahrungsangebot darstellen, konnten keine eindeutigen Hinweise in Form von Fraßspuren an Nüssen- oder Nestern auf das Vorkommen der Art erbracht werden.

Um dennoch ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus zu berücksichtigen, werden zusätzlich lenkende und zugleich habitatstützende Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Festsetzungen wird der sich innerhalb des Geltungsbereiches befindende Gehölzstreifen

3.

- Insektenfreundliche Beleuchtung –

Um dem aktuellen Problem des Insektensterbens in Verbindung mit Lichtimmissionen entgegen zu wirken ist die Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln erforderlich. Für Außenbeleuchtung wird die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin) empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Gaeding

durch Festsetzungen vor Beeinträchtigungen weitgehend geschützt.

Diese Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch zusätzliche Strauchpflanzungen von dem allgemeinen Wohngebiet zu trennen. Die Strauchpflanzungen, insgesamt 30 Stück, sind als Brombeere und Hasel in Gruppen zu pflanzen. Ebenfalls werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen, um durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorzubereiten. Vor Baubeginn sind vier Haselmauskästen im Bereich der vorhandenen, zu erhaltenden Gehölzkulisse anzubringen. Populations- und habitatstützende Maßnahmen werden im Kontext der zu erhaltenden Gehölzstruktur festgesetzt.

3. **Der Anregung beziehungsweise dem Hinweis wird entsprochen.**

Erläuterung:

In der Planzeichnung ist folgender Hinweis zu ergänzen.

„Die Außenbeleuchtung sollte mit insektenschonenden Leuchtmitteln mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin) erfolgen.



Korbach, 12.01.2021

unser Az.: 93 d 14 07 / Gf

**Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Wirmighausen
Entwurf des B-Plans Nr. XIII/3 „Am Brink“
hier: Verfahren nach § 13b BauGB**

Ihr Schreiben vom 04.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den vorgelegten Planunterlagen geht hervor, dass ein Wohngebiet ausgewiesen werden soll. Gegen diese Bauleitplanung bestehen aus öffentlichen landwirtschaftlichen Gesichtspunkten erhebliche Bedenken. Ein schonender, sparsamer Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen kann mit der vorliegenden B-Planung nicht sichergestellt werden.

Begründung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diemelsee in 2003 wurde eine ca. 20.000 m² Wohnbaufläche am Rickelscheid, am südlichen Ortsrand von Wirmighausen dargestellt. Diese W-Fläche ist derzeit noch völlig unbebaut. In diesem Bereich wurde bedingt durch den sehr hohen Erschließungsaufwand auch von der Aufstellung eines B-Plans und einer Siedlungserweiterung endgültig Abstand genommen. Stattdessen soll jetzt der o. g. B-Plan im Bereich am Brink realisiert werden. Dieser Bereich wird im F-Plan von Diemelsee teilweise als M-Fläche und überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Bedingt durch die widersprüchliche M-Flächendarstellung halten wir die Änderung des F-Plans mit dem Ziel der Wohnbauflächendarstellung für den Bereich Am Brink für erforderlich.

Gleichzeitig wäre die nicht mehr notwendige Wohnbauflächendarstellung am Rickelscheid aufzuheben bzw. dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Konten der Kreiskasse Korbach:
Sparkasse Waldeck-Frankenberg
(BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
IBAN: DE54 523 5 0005 0000 0088 05
BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
(BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
IBAN: DE12 5001 0060 0069 6996 06
BIC: PBNK3333XXX

Gläubiger ID: DE14ZZ200000035607
USt-Id Nr.: DE 113057900

Seite 1 von 2

Kreisausschuss des Landkreise Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.3 - Landwirtschaft vom 12.01.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Anregung, die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen, Bereich „Rickelscheid“, zurückzunehmen, wird entsprochen.

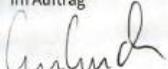
Erläuterung:

Die Darstellung der Flächen im Bereich „Am Rickelscheid“ als Wohnbauflächen sind durch ein Bauleitplanverfahren zurückzunehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee hat vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „XIII/3 Am Brink“ durch Beschlussfassung den Willen zu bekunden, das Baufläche auf der Ebene der vorbereitenden Planung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.

3. Diese F-Planänderungen und die verfahrensgegenständliche B-Planausweisung kann im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB erfolgen. Dieses halten wir im vorliegenden Fall deshalb für erforderlich, da hierdurch ein sparsamer und schonender Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen sichergestellt wird.
4. Unsere Bedenken zu dem vorliegenden B-Plan können nur dann zurückgestellt werden, wenn die vorgenannten, von uns beschriebenen Bedingungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


(Kuckuck)

3. **Der Anregung, den Flächennutzungsplan für die verfahrensgegenständlichen Flächen zu ändern, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

4. **Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**


**LANDKREIS
WALDECK
FRANKENBERG**


BIO
 DIVERSITÄT

DER KREISAUSSCHUSS

PLANUNG • KONTAKT • QUALITÄT
EINGEGANGEN AM 15. JAN. 2021

ORKETAALSTRASSE 9
 35104 LICHTENFELS
 TEL 05631/954-9301

**FACHDIENST
NATUR- UND
LANDSCHAFTSSCHUTZ**

Ansprechpartner
 Frau Deutschendorf
 Auf Lülingskreuz 60
 34497 Korbach
 Tel. 05631 954-441
 Fax 05631 954-9301
 iika.deutschendorf@lkwalfrk.de
 www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Landkreis Waldeck-Frankenberg • FD 6.2 • Auf Lülingskreuz 60 • 34497 Korbach

Planungsbüro Bioline
 Orketalstraße 9
 35104 Lichtenfels

Kreisausschuss des Landkreise Waldeck-Frankenberg
 Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz vom 12.01.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

**Bauleitplanung der Gemeinde Diemelsee, Ortsteil Wirmighausen
 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII/3 „Am Brink“, Gemarkung
 Wirmighausen
 Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB i. V. m. § 13b BauGB
 hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.
 Unser Zeichen: FD 3.22-06-0415/20
 Korbach, den 15.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 04.12.2020, hier eingegangen am 07.12.2020, haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die obengenannte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XIII/3 informiert und bitten um Stellungnahme.

Auf Grundlage des § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB wurde auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Die Vorgaben des § 13b BauGB bezüglich der maximal zulässigen Grundfläche werden eingehalten.

Folgende Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. XIII/3 „Am Brink“ in der Gemarkung Wirmighausen bitten wir zu beachten:

Allgemeine Hinweise:

Auch bei Verzicht auf einen Umweltbericht sind von der planenden Kommune grundsätzlich auch im Verfahren nach § 13b BauGB alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Hierzu gehören gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Konten der Kreiskasse Korbach:

Sparkasse Waldeck-Frankenberg
 (BLZ 523 500 05) Nr. 8 805
 IBAN: DE54 5235 0005 0000 0088 05
 BIC: HELADEF1KOR

Postbank in Frankfurt (Main)
 (BLZ 500 100 60) Nr. 696 99 606
 IBAN: DE12 5001 0360 0069 6996 06
 BIC: PBNKDE33XXX

Gläubiger ID: DE14ZZZ00000035607
 USt-Id Nr.: DE 113 057 900

1.

1. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, wurden im Kapitel 2 ermittelt und in Kapitel 4 bewertet. Die Ausführungen hierzu wurden ergänzt (siehe auch 6.9, 6.10).

Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen, ansonsten ist von einem Abwägungsdefizit auszugehen.

Zu den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen:

Zum Teil A Planzeichnung:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Im ersten Entwurf des Bebauungsplanes wurde die öffentliche Straßenverkehrsfläche im nördlichen Planbereich auf der schon vorhandenen Straße „Im Brink“ festgesetzt. Im nun vorliegenden Planentwurf ist die öffentliche Straßenverkehrsfläche im südlichen Bereich des Bebauungsplanes festgesetzt. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit den Ressourcen Boden und Fläche sollte die Erschließung über die bereits vorhandene Straße erfolgen.

Zum Teil B Textfestsetzungen:

Allgemeine Hinweise:

Wir regen die Verwendung energiesparender LED-Außenbeleuchtung mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin) an.

Diese Vorgaben sollten in der Beleuchtung des öffentlichen Raumes (Straßenbeleuchtung) und in den textlichen Festsetzungen für gewerbliche und private Außenbeleuchtung und Werbeanlagen berücksichtigt werden.

Begründung: Lichtverschmutzung beeinträchtigt Organismen in besiedelten Bereichen negativ. Vor allem Insekten und Fledermäuse, aber auch andere nachtaktive Tiere und ziehende Vögel sind davon betroffen. Für sie ist die Straßenbeleuchtung eine zum Teil tödliche Gefahr. Hunderte Insekten verenden alleine in einer Sommernacht an einer einzigen Laterne. Nachtaktive Tiere werden aus den Städten vertrieben und Zugvögel können durch die künstlichen Lichtquellen leicht die Orientierung verlieren.

Die Verwendung entsprechender Beleuchtungseinrichtungen mit geeigneten Leuchtmitteln kann diese negative Wirkung deutlich verringern.

2.

3.

4.

2. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

3. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Erschließung über die Straße „Am Brink“ ist aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht gesichert. Eine Erschließung der Grundstücksflächen über die hangparallele Straße ist zwar mit einem höheren Versiegelungsgrad belastet, ermöglicht aber eine bedeutsame Reduzierung der Bodenbewegungen. Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird hier der höheren Versiegelung von Flächen Vorrang gegenüber der höheren Flächeninanspruchnahme (Böschungen und große Einschnitte im Bereich der Straße am Brink, Erosionsgefahr etc.) gegeben.

4. Der Anregung wird entsprochen.

Erläuterung:

In der Planzeichnung ist folgender Hinweis zu ergänzen.

„Die Außenbeleuchtung sollte mit insektenschonenden Leuchtmitteln mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung unter Verwendung von Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht (2.700-3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbenes Licht (ca. 1.800 Kelvin) erfolgen.“

(Weitergehende Informationen: Broschüre: „Nachhaltige Außenbeleuchtung – Informationen und Empfehlungen für Gewerbe und Industrie“ des HMUKLV und die „Hinweise der LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionschutz) zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“, sind unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/lichtimmissionen> zu erhalten.)

Zu Punkt 9.2:

Die Vorgabe zur Verwendung „heimischer, standortgerechter Laubgehölze“ im angegebenen Flächenverhältnis wird von uns begrüßt.

Zu Punkt 9.3:

Die aufgeführte Unzulässigkeit von Steinbeeten und Steingärten wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu Punkt 9.4:

Folgende Ergänzungen bitten wir zu übernehmen:

In Satz 1: „... ein weiterer *heimischer und* standortgerechter Laub- oder Obstbaum...“.

Zur Begründung:

Zu Punkt 1.3 und 2.1.2:

Der Flächennutzungsplan stellt „Am Rickelscheid“ in Wirmighausen Wohnbauflächen dar, die langfristig nicht bebaut werden sollen. Bei einer Anpassung des Flächennutzungsplanes auf Grund der Bebauung „Am Brink“ sollte der Bereich „Am Rickelscheid“ in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.

Zu Punkt 4.4.1:

Hinsichtlich des Artenschutzes werden keine konkreten Aussagen getroffen. Das Vorkommen geschützter Arten (z. B. Haselmaus) kann im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Um den Belangen des Artenschutzes zu genügen, sollte das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten unter Berücksichtigung der Anbindung des Gehölzes an die offene Landschaft geklärt werden. (Vgl. Biotopkartierung)

5.

6.

7.

8.

9.

5. Die Aussage, dass die Verwendung „heimischer und standortgerechter Laubgehölze“ im angegebenen Flächenverhältnis begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

6. Die Aussage, dass die Unzulässigkeit von Steinbeeten und -gärten begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen.

7. Der Anregung wird entsprochen.

8. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Darstellung der Flächen im Bereich „Am Rickelscheid“ als Wohnbauflächen sind durch ein Bauleitplanverfahren zurückzunehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diehmelsee hat vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans „XIII/3 Am Brink“ durch Beschlussfassung den Willen zu bekunden, das Baufläche auf der Ebene der vorbereitenden Planung als landwirtschaftliche Fläche darzustellen.

9. Der Anregung wird entsprochen.

Erläuterung:

Der Anregung wurde im Rahmen einer zusätzlichen Begehung am 02.02.2021 nachgegangen. Dabei wurde überprüft, ob die Gehölze einen potenziellen Lebensraum für die streng geschützte Haselmaus darstellen. Wenngleich Sträucher wie Hasel, Weißdorn oder Schlehe ein Nahrungsangebot darstellen, konnten keine eindeutigen Hinweise in Form von Fraßspuren an Nüssen- oder Nestern auf das Vorkommen der Art erbracht werden.

10.



10. **Der Anregung wird entsprochen.**

Erläuterung:

Um ein potenzielles Vorkommen der Haselmaus zu berücksichtigen, werden zusätzlich lenkende und zugleich habitatstützende Maßnahmen vorgesehen. Im Rahmen der Festsetzungen wird der sich innerhalb des Geltungsbereiches befindende Gehölzstreifen durch Festsetzungen vor Beeinträchtigungen weitgehend geschützt. Diese Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist durch zusätzliche Strauchpflanzungen von dem allgemeinen Wohngebiet zu trennen. Die Strauchpflanzungen, insgesamt 30 Stück, sind als Brombeere und Hasel in Gruppen zu pflanzen. Ebenfalls werden entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen getroffen, um durch die Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorzubereiten. Vor Baubeginn sind vier Haselmauskästen im Bereich der vorhandenen, zu erhaltenden Gehölzkulisse anzubringen. Populations- und habitatstützende Maßnahmen werden im Kontext der zu erhaltenden Gehölzstruktur festgesetzt.



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee



Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@kwafkb.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
6.2-007-W-0005304-3

05631-954-864
Telefax (05631) 954-9301

Korbach,
07.01.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelsee Bebauungsplan Nr. XIII/3 Am Brink, Gemarkung Wirmighausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende wasser- und bodenschutzrechtliche Beurteilung der o.g. Bauleitplanung bitten wir zu beachten:

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen:

1. Niederschlagswasser soll nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 sowie § 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dort verwertet werden, wo es anfällt, wenn dem wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, bzw. ortsnah versickert oder sofern dies nicht möglich ist, direkt einem Gewässer zugeleitet werden, wenn dem weder wasserwirtschaftliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen.

Bei Neuerschließungen ist die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Mischwasserkanalisation grundsätzlich zu vermeiden und nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Die laut Begründung zum Bebauungsplan vorgesehenen Zisternen sind sinnvolle Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser und erfüllen die Zielsetzung des § 36 HWG zum sparsamen Umgang mit Wasser.

Kreisausschuss des Landkreise Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt – Wasser- und Bodenschutz vom 07.01.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Gemeinde Diemelsee besitzt im Ortsteil Wirmighausen ein Trennsystem, bei dem das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet und behandelt wird. Durch den Anschluss an das vorhandene Trennsystem kann das anfallende Niederschlagswasser einem Gewässer zugeleitet werden. Hierbei handelt es sich um das Fließgewässer „Bicke“. Vor Erschließungsbeginn wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst beantragt.

2. Bei der zusätzlich in den Zisternen bereitgestellten Rückhaltung des Niederschlagswassers handelt es sich hingegen um eine kommunale Verpflichtung im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 37 HWG. Bemessung, Einbau und Bewirtschaftung der Rückhalteeinrichtungen sind somit eine kommunale Aufgabe. Zudem unterliegen kommunale Rückhalteeinrichtungen der Überwachung nach der hessischen Abwasser-eigenkontrollverordnung (EKVO).

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

3. Vordringlich ist eine Niederschlagswasserversickerung zu untersuchen. Dazu ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu ermitteln und eine Muldenversickerung zu planen.

Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, sollte das Niederschlagswasser einem Gewässer zugeleitet werden. Der Einleitung ist eine Anlage zur Niederschlagswasserrückhaltung vorzuschalten. Das Rückhaltevolumen der Rückhalte-zisternen kann dabei angerechnet werden.

Sowohl für eine Versickerung als auch für eine Gewässereinleitung ist rechtzeitig vor Erschließungsbeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst Umwelt zu beantragen. Ferner ist sicherzustellen, dass Oberflächenwasser aus dem höhenmäßig oberhalb liegenden Gebiet nicht dem Baugebiet zufließt. I.d.R. wird das zufließende Wasser über einen Graben abgefangen und einem Gewässer zugeleitet.

Hinweis:

4. Mit Dachbegrünungen kann der Niederschlagswasserabfluss und damit erforderliches Regenwasserrückhaltevolumen deutlich reduziert werden. Zudem sollte Niederschlagswasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen als Brauchwasser genutzt werden. Entsprechende Hinweise sind in der Fachinformation "Regenwasserbewirtschaftung in Neubaugebieten" (2008) des Hessischen Umweltministeriums enthalten. Wir bitten den nachhaltigen Umgang mit Niederschlagswasser bei der Planung zu berücksichtigen und entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. **Die Aussage, dass es sich bei der zusätzlich in den Zisternen bereitgestellten Rückhaltung des Niederschlagswassers um eine kommunale Verpflichtung handelt, wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzung zur dezentralen Rückhaltung von Niederschlagswasser wird zurückgenommen.**

Erläuterung:

Die Festsetzung zur dezentralen Rückhaltung von Niederschlagswasser wird zurückgenommen.

3. **Der Anregung wird in Teilen entsprochen.**

Erläuterung:

Die Gemeinde Diemelsee besitzt im Ortsteil Wirmighausen ein Trennsystem, bei dem das Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser abgeleitet und behandelt wird. Durch den Anschluss an das vorhandene Trennsystem kann das anfallende Niederschlagswasser einem Gewässer zugeleitet werden. Hierbei handelt es sich um das Fließgewässer „Bicke“. Vor Erschließungsbeginn wird eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Fachdienst beantragt.

4. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Dachformen, bei denen in der Regel eine Dachbegrünung Anwendung findet, sind durch bauordnungsrechtliche Festsetzungen nicht zulässig. Für potentielle Flach- und oder Pultdächer von Nebenanlagen wird eine Dachbegrünung durch textliche Festsetzung berücksichtigt.

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die die Bauleitplanung berühren können, mit Angabe des Sachstands

b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu der o.g. Bauleitplanung, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfs. Rechtsgrundlage

Bodenschutz

5.

Bei Baumaßnahmen anfallendes, schadstofffreies Bodenmaterial ist möglichst vollständig am Anfallort (Baugrundstück) einer Wiederverwendung (z.B. zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung, als Sichtschutzwall o.ä.) zuzuführen.

Nicht vor Ort verwertbarer Erdaushub ist ordnungsgemäß auf dafür zugelassenen Boden- und Bauschuttdeponien zu entsorgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

2. keine Bedenken, Em. 16.12.2020
3. keine Bedenken, As. 16.12.2020
4. Fr. 17.12.2020
5. keine Bedenken, Sch. 18.12.2020 (s. Anmerkungen)
6. z.V.

5. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Gemeindevorstand der Gemeinde Twistetal
Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Magistrat der Stadt Korbach
Bürgermeister der Stadt Brilon
Bürgermeister der Stadt Marsberg

16.12.2020
10.12.2020
08.12.2020
11.12.2020
10.12.2020

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Gemeindevorstand der Gemeinde Willingen

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

